



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

59. Jg. Nr. 5 / 14. April 2003

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Buchbesprechung:
Pfohl Gerhard, Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes 17

Personalmeldungen

Nachruf von Herrn Wolfgang Wassner 17

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasser-
beseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde
Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2003 17

Buchbesprechung Pfohl Gerhard, Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes. Kohlhammer – ISBN 3-17-017279-4. XVI, 565 S., kartoniert, Preis 56,— €

„Die bedeutendsten Entscheidungen sind die Personalentscheidungen.“ Diese Grundaussage, mit der Pfohl das Vorwort einleitet, bestimmt alle 7 Teile des außerordentlich lesenswerten Werkes.

In Teil I führt Pfohl in die Rechtsquellen des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes ein und widmet dabei dem immer bedeutsamer werdenden Gemeinschaftsrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH viel Aufmerksamkeit. In Teil II wird die Begründung des Arbeitsverhältnisses dargestellt, Teil III betrifft die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Einen Schwerpunkt bildet Teil IV mit den Leistungsstörungen und der Problematik des Kündigungsschutzes. Dem kollektiven Arbeitsrecht ist Teil V gewidmet, dem Arbeitsgerichtsverfahren Teil VI. In Teil VII stellt Pfohl schließlich Reformansätze des Dienstrechts dar und schließt mit dem zutreffenden Satz: „Die öffentlichen Tarifverträge sollten mehr Rahmenvorschriften vorgeben, die der einzelnen Verwaltung spezifische Gestaltungsmöglichkeiten geben, damit Dienstrecht sich an Leistung und Können des Einzelnen orientieren kann.“

Auch für das Beamtenrecht trifft Pfohl eine pointierte Aussage, der man gerade in unserer Zeit mehr Beachtung wünscht: „Auch sollten psychologisch negative Auswirkungen hektischer Reformen im Beamtenrecht nicht verkannt werden.“

Das vorliegende Werk enthält eine umfassende Darstellung des gesamten Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst, bei der keine Fragen offen bleiben. Besonders hervorzuheben sind der klare Aufbau und die gelungene Verbindung von juristischer Präzision und praxisgerechter – insbesondere durch gute Beispiele erleichterter – Verständlichkeit.

Pfohl's Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes sollte bei keiner Personalverwaltung fehlen.

Regensburg, 26. März 2003

Johann Peißl

Nachruf

Verstorben ist der Regierungsangehörige

Herr Wolfgang Wassner

am 24. März 2003 im 55. Lebensjahr.

Herr Wassner war seit 1983 als Angestellter der Regierung der Oberpfalz, zuletzt beim Wohnheim für Aus- und Übersiedler Sulzbach-Rosenberg, tätig.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

April 2003

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasser- beseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2003

I.

Gemäß §§ 15 ff der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.789.700,— €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.761.400,— €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.373.000,— € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,— € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.480.900,— € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird nicht festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2001 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Beilage angefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. März 2003 Az. 230-1512 AM-Z 2-20 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 28. März 2003
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner
Zweckverbandsvorsitzender